Amtsblatt
der
STADT KALKAR

Jahrgang 2015	Ausgabetag: **17. September 2015**	Nummer 17

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 041 - Sommerdick-Bovenholt -

2. Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Kalkar am 13. September 2015

3. Wahlbekanntmachung der Stadt Kalkar zur Stichwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Kalkar am 27. September 2015

Herausgeber: Stadt Kalkar ◇ Der Bürgermeister ◇ Markt 20 ◇ 47546 Kalkar
Erscheinungsweise: Nach Bedarf
Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.
Online: Digitale Ausgaben und Newsletter finden Sie auf www.kalkar.de > Stadt & Rathaus > Amtsblätter.

1. Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 041 - Sommerdick-Bovenholt -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 27.08.2015 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I, S. 1474), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 041 - Sommerdick-Bovenholt - als Satzung beschlossen.

Ziel des Bauleitplanes ist die Neufestsetzung des Baufensters im Bereich der Flurstücke Gemarkung Altkalkar, Flur 29, Flurstücke 11 und 12 zur besonderen Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung.

In der nachstehenden Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans dargestellt:

Räumlicher Geltungsbereich

Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 041 - Sommerdick-Bovenholt -

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 041 - Sommerdick-Bovenholt - mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrunde liegenden Gutachten und Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) bei der

Stadt Kalkar - Fachbereich Planen, Bauen, Umwelt,
Markt 20, Verwaltungsneubau, 47546 Kalkar,

während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 13.05.2014 (GV NRW S. 307), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar mit Ratsbeschluss vom 02.11.1999, in der Fassung der letzten Änderung mit Ratsbeschluss vom 17.12.2012, werden die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 041 - Sommerdick-Bovenholt - sowie die gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis auf Rechtsfolgen

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

   1.1 Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

   1.2 Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

   Unbeachtlich werden

   2.1 eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

   2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

   2.3 nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

   Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 14.09.2015

Gerhard Fonck
Bürgermeister

2. Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin der Stadt Kalkar am 13. September 2015

Nachdem der Wahlausschuss das Wahlergebnis festgestellt hat, wird gemäß §§ 35 und 46 b des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit §§ 63 und 75 d der Kommunalwahlordnung (KWahlO) das Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Kalkar hiermit bekannt gegeben.

Zahl der Wahlberechtigten:	11.311
Gewählt haben:	6.095
Ungültige Stimmen:	41
Gültige Stimmen:	6.054

Von den gültigen Stimmen entfielen auf:

1.	**Fonck**, Gerhard	CDU	1.986
2.	**Mosler**, Birgit	SPD/FDP	1.291
3.	**Pageler**, Günter	FBK	451
4.	**Dr. Schulz**, Britta	Forum	2.187
5.	**Gaida**, Uwe	Einzelbewerber	139

Nach § 46 c Abs. 1 und 2 KWahlG ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen sind 3.028 Stimmen. Erhält keiner von mehreren Bewerbern/Bewerberinnen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Wahlleiter zu ziehende Los darüber, wer an der Stichwahl teilnimmt.

Der Wahlausschuss stellte fest,

a) dass keiner der Bewerber/innen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereint hat und damit eine Stichwahl unter den beiden Bewerberinnen/Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen stattfindet,

b) dass der Bewerber ***Gerhard Fonck*** (Wahlvorschlag Nr. 1) mit 1.986 Stimmen und die Bewerberin ***Dr. Britta Schulz*** (Wahlvorschlag Nr. 4) mit 2.187 Stimmen die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben und an der Stichwahl teilnehmen.

Die Stichwahl findet am **27. September 2015** statt.

Gemäß §§ 39, 46 b KWahlG können gegen die Gültigkeit der Wahl

- jede/r Wahlberechtigte/r des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben,

sowie

- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß §§ 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c), § 46 b KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Kalkar schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Kalkar, den 16. September 2015

Jaspers
stellv. Wahlleiter

3. Wahlbekanntmachung der Stadt Kalkar zur Stichwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Kalkar am 27. September 2015

1. Am 27. September 2015 findet die Stichwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Kalkar statt.

   Die Wahl dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

   Die Stadt ist in 17 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 23. August 2015 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr wie folgt zusammen:

- Briefwahlvorstand 17.9: Rathaus - Verwaltungsneubau -, Markt 20, 47546 Kalkar, Zimmer 400;
- Briefwahlvorstand 18.9: Historisches Rathaus, Markt 20, 47546 Kalkar, Zimmer 33.

2. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.
   Die Wahlbenachrichtigung und ein gültiger Ausweis sind zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Stichwahl vorgelegt werden.

   Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Die Stimmzettel für die Stichwahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Kalkar sind orange.

   Der Stimmzettel muss von dem Wähler/der Wählerin in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie gewählt wurde.

   Der Wähler/Die Wählerin hat eine Stimme. Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber/eine Bewerberin gekennzeichnet werden.

3. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

4. Wähler/Wählerinnen, die einen Wahlschein haben, können an der Stichwahl
   a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlgebietes oder
   b) durch Briefwahl teilnehmen.

   Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Kalkar die Briefwahlunterlagen (einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag, einen amtlichen Wahlschein sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

   Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 16:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).
   Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kalkar, den 16. September 2015

S T A D T K A L K A R
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Jaspers